

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1265 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage in 933 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, hat der Verfassungsausschuß am 5. Juli 1974 über den Antrag der Abgeordneten Blecha, Dr. Fiedler und Dr. Heinz Fischer beschlossen, gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz dem Hohen Hause einen

selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks zum Gegenstand hat.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Ing. Scheibengraf
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXX über die Sicherung der Unabhängigkeit
des Rundfunks**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters, sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.

(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.